



## MERKBLATT

### für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33 i Gewerbeordnung)

*Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 c (1) Satz 1 oder des § 33 d (1) Satz 1 oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.*

#### Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Fachbereich Ordnung und Sicherheit  
Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten  
Arbeitsgruppe Gewerbeangelegenheiten  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam

#### Ansprechpartner

Herr Kubitza	Zim. 241	Telefon 0331 289	-1696
Frau Neumann	Zim. 215		-1695
Herr Rosenfeld	Zim. 222		-1693
Frau Wagner	Zim. 220		-1699
Frau Wallow	Zim. 221		-1698

Fax 0331 289 84 + o.g. App. Nr.

#### 1. Für das Erlaubnisverfahren sind folgende Unterlagen beizubringen:

##### Antrag einer natürlichen Person

- **Antragsformular** (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- **Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde** (GZR) Belegart „O“
  - ⇒ Diese Auskünfte sind bei dem für den Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt unter dem **Verwendungszweck: 0401-III-3214-09 03/A zu beantragen** und dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- **Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis** bis zum 31.12.2012 (§ 915a ZPO altes Recht)
  - ⇒ Zu beantragen beim Amtsgericht des Wohnortes und/oder der gewerblichen Niederlassung zu diesem Zeitpunkt.
- **Auskunft über Einträge im Zentralen Schuldnerverzeichnis** des Zentralen Vollstreckungsgerichts - [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) (§ 882 b/h ZPO)
- **Auskunft über Einträge im Insolvenzverzeichnis** des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte (§ 26 InsO)
- **Bescheinigung in Steuersachen** des zuständigen Finanzamtes
- **Protokoll der Abnahme des Bauaufsichtsamtes** (Telefon (0331) 289 2629 oder 2611)
- **Grundriss des Betriebes** (Maßstab 1:100) aus dem Lage und räumliche Gestaltung des Betriebes ausreichend ersichtlich sind. Hierzu gehören neben den Betriebsräumen auch alle Nebenräume und Räume für das Personal.
- **Aufstellerlaubnis** für die Aufstellung von Spielautomaten, entsprechend § 33 c (1) GewO

### **Antrag einer juristischen Person (z.B. GmbH, AG):**

- **Antragsformular** (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)  
(bei juristischen Personen mit mehreren gesetzlichen Vertretern, sind die persönlichen Angaben für die Vertreter auf einem Beiblatt anzugeben)
- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (GZR)**  
⇒ Diese Auskunft ist bei dem zuständigen Gewerbeamt unter dem **Verwendungszweck: 0401-III-3214-09 03/A zu beantragen** und darf nicht älter als drei Monate sein.
- **Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis** bis zum 31.12.2012 (§ 915a ZPO altes Recht)  
⇒ Zu beantragen beim Amtsgericht der gewerblichen Hauptniederlassung zu diesem Zeitpunkt.
- **Auskunft über Einträge im Zentralen Schuldnerverzeichnis** des Zentralen Vollstreckungsgerichts - [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) (§ 882 b/h ZPO)
- **Auskunft über Einträge im Insolvenzverzeichnis** des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten drei Jahren eine gewerbliche Hauptniederlassung hatte (§ 26 InsO)
- **Bescheinigung in Steuersachen** des zuständigen Finanzamtes
- **Protokoll der Abnahme des Bauaufsichtsamtes** (Telefon (0331) 289 2629 oder 2611)
- **Grundriss des Betriebes** (Maßstab 1:100) aus dem Lage und räumliche Gestaltung des Betriebes ausreichend ersichtlich sind. Hierzu gehören neben den Betriebsräumen auch alle Nebenräume und Räume für das Personal.
- **Aufstellerlaubnis** für die Aufstellung von Spielautomaten, entsprechend § 33 c (1) GewO
- Soweit das Unternehmen beim Amtsgericht eingetragen ist, einen **Auszug aus dem Register**
- **Gesellschaftervertrag** für Gesellschaften in Gründung (Vorgesellschaften)

### **Für jeden Geschäftsführer bzw. alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftervertrag Vertretungsberechtigten zusätzlich:**

- **Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (GZR) Belegart „O“**  
⇒ Diese Auskünfte sind bei dem für den Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt unter dem **Verwendungszweck: 0401-III-3214-09 03/A zu beantragen** und dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- **Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis** bis zum 31.12.2012 (§ 915a ZPO altes Recht)  
⇒ Zu beantragen beim Amtsgericht des Wohnortes und/oder der gewerblichen Niederlassung zu diesem Zeitpunkt.
- **Auskunft über Einträge im Zentralen Schuldnerverzeichnis** des Zentralen Vollstreckungsgerichts - [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) (§ 882 b/h ZPO)
- **Auskunft über Einträge im Insolvenzverzeichnis** des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte (§ 26 InsO)
- **Bescheinigung in Steuersachen** des zuständigen Finanzamtes

## **2. *Gebührenerhebung - gemäß Gebührengesetz Land Brandenburg***

### **§ 10 (1) Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld**

Die Verwaltungsgebührenschild und die Auslagenschuld entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung, in den Fällen des § 13 mit der Beendigung der letzten Amtshandlung und in den Fällen des § 17 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs.

### **§ 16 (1) Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung**

Eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr und Auslagenerstattung abhängig gemacht werden.

Die Behörde macht von diesem Recht Gebrauch.